

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauproducte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszichen:
03.12.2019 III 38-1.6.55-51/19

Nummer:
Z-6.55-2233

Geltungsdauer
vom: **10. Dezember 2019**
bis: **31. Oktober 2021**

Antragsteller:
RUG SEMIN GmbH
Pittlerstraße 21
63225 Langen

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 2 von 11 | 3. Dezember 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "AluProtect Safe" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke.

1.1.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ über 30 Minuten den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die Revisionsöffnung von unten nach oben und von oben nach unten (bei einseitiger, jedoch nicht gleichzeitiger Brandbeanspruchung).

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.4 Die zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- maximale Abmessungen: 600 mm x 800 mm

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden² Unterdecken nach Abschnitt 1.3.1 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss ist nachgewiesen für den Einbau in die nachfolgend genannten Unterdecken:

- abgehängte Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2¹ gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einer Brandbeanspruchung von oben oder unten (s. Abschnitte 3.2.2 a) und 3.2.2 b)) oder

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. www.dibt.de

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 4 von 11 | 3. Dezember 2019

- freitragende Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2¹ gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einer Brandbeanspruchung von oben oder unten (s. Abschnitte 3.2.2 c) und 3.2.2 d) oder
- bei Einbau des Revisionsabschlusses mit einem Flügel mit 2x12,5 mm oder 25 mm dicken Brandschutzplatten, s. Abschnitt 2.1.2.2:
Unterdecken der Feuerwiderstandsklasse F 30-A aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ mit geschlossener Fläche gemäß DIN 4102-4⁵, Tab. 10.33 (s. Abschnitt 3.2.2 e).

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

- 1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbuanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.
1.3.3 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁷ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln zu einem Aluminiumrahmen⁸ verbunden sind
- vierseitig umlaufender, in der Nut angeordneter Streifen aus einem dämmsschichtbildenden Baustoff⁸
- oberseitige Anordnung von Formteilen aus speziellen Bauplatten⁸, Befestigung am Rahmen unter Verwendung von Schnellbauschrauben

⁴ DIN 18180:2014-09

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

⁵ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁸ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln zu einem Aluminiumrahmen⁸ verbunden sind
- Einlage aus Brandschutzplatten⁸, Dicke in Abhängigkeit der Beplankungsdicke der Unterdecke 15 mm, 2 x 12,5 mm oder 25 mm, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben
- oberseitig Anordnung einer weiteren Lage aus speziellen Brandschutzplatten⁸, geklebt
- umlaufender Streifen aus einem dämmeschichtbildenden Baustoff⁸

2.1.2.3 Dichtung

Der Flügel des Revisionsabschlusses wird vierseitig umlaufend mit einer dauerelastischen Dichtung⁸ hergestellt.

2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel ist mit einem speziellen Verschluss⁸ herzustellen.

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Rahmen des Revisionsabschlusses wird mit zwei Beschlägen einfachen Aufbaus⁸ hergestellt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Der Revisionsabschluss ist produktbezogen zu verpacken.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2233

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 6 von 11 | 3. Dezember 2019

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:....
- Herstellungsjahr:....

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Beschreibung bzw. Darstellung der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3)

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 7 von 11 | 3. Dezember 2019

2.3.1.2 Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die in den jeweiligen Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken angegebenen Vorgaben und Rahmenbedingungen dürfen nicht überschritten und müssen beachtet werden.

In Abhängigkeit der Dicke der Beplankung der Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 ist jeweils der passende Revisionsabschluss zu wählen.

Jegliche Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Unterdecke und die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen wie DIN 18168-2¹⁰, zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die Anforderungen der MLAR sind einzuhalten.

Bei der Ausführung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

¹⁰

DIN 18168-2:2008-05

Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall

3.2.2 Unterdecken

Die Unterdecken müssen Abschnitt 1.3.1 entsprechen und folgenden Aufbau besitzen:

- a) abgehängte Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von unten, aus
 - Metallunterkonstruktion aus CD-Deckenprofilen nach DIN EN 14195^{11,12} in Verbindung mit DIN 18182-1¹³ aus verzinktem Stahlblech, Mindestabmessungen 60 x 27 x 0.6
 - Abstand der Profile und Abhänger gemäß den Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken

- Beplankung mit 15 mm, 2 x 12,5 mm oder 25 mm dicken nichtbrennbaren², gipsgebundenen Bauplatten¹⁴ nach DIN 18180⁴ bzw. DIN EN 15283-2¹⁵
- Durch den Einbau des Revisionsabschlusses dürfen keine Grundprofile der Unterdecke durchtrennt werden.

- b) abgehängte Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich)

- Aufbau wie a)
- In Abhängigkeit des Unterdeckensystems deckenoberseitig anzuordnende Mineralwolle¹⁶ nach DIN EN 13162¹⁷

- c) freitragende Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von unten, aus

- Metallunterkonstruktion aus freigespannten, mit der Rückseite miteinander verschraubten CW-Doppelprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{11, 12} in Verbindung mit DIN 18182-1¹³ (nachfolgend Tragprofil genannt), Mindestabmessungen 125x50x0.6, Achsabstand ≤ 625 mm, Befestigung an den umlaufenden Wänden mit UW-Profilen
- Beplankung mit 2 x 12,5 mm oder 25 mm dicken nichtbrennbaren², gipsgebundenen Bauplatten¹⁴ nach DIN 18180⁴ bzw. DIN EN 15283-2¹⁵
- oberhalb der Beplankung Anordnung von ≥ 60 mm dicker Mineralwolle¹⁶ nach DIN EN 13162¹⁷, Anordnung dicht gestoßen und lückenlos verlegt
- Spannweite ≤ 4000 mm

Durch den Einbau des Revisionsabschlusses darf maximal ein Tragprofil der Unterdecke durchtrennt werden. Sofern mehrere Revisionsabschlüsse eingebaut werden, müssen zwischen ihnen mindestens zwei Tragprofile ohne Unterbrechungen angeordnet sein.

- d) freitragende Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich)

- Aufbau wie c)
- zusätzlich vollständige Ausfüllung sämtlicher CW- und UW-Profilen mit Mineralwolle gemäß c)

¹¹ DIN EN 14195: 2015-03 einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹² Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.

¹³ DIN 18182-1: 2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

¹⁴ Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Gipsplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

¹⁵ DIN EN 15283-2:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

¹⁶ Im aBG-Verfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.

¹⁷ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.55-2233

Seite 10 von 11 | 3. Dezember 2019

- vollständige Abdeckung sämtlicher Tragprofile mit mindestens 25 mm dicken nichtbrennbaren², gipsgebundenen Bauplatten¹⁴ nach DIN 18180⁴ bzw. DIN EN 15283-2¹⁵, Breite mindestens entsprechend der Breite der Tragprofile.
- e) abgehängte Unterdecke gemäß DIN 4102-4⁵, Tab. 10.33, der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
 - Metallunterkonstruktion aus Stahlblechprofilen
 - Beplankung mit 2x12,5 mm dicken Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴
 - Aufbau gemäß DIN 4102-4⁵, Tab. 10.33

3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.3.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile (Einbau in abgehängte Unterdecken) oder CW-Profile (Einbau in freitragende Unterdecken) nach DIN EN 14195¹¹ bzw. DIN 18182-1¹³, Abmessungen mindestens entsprechend der Deckenunterkonstruktion und ggf. als Wechsel der Unterdeckenunterkonstruktion ausgebildet, angeordnet werden. Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden. Die Fugenbreite zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den vierseitig umlaufenden Deckenprofilen muss 5 mm bis 8 mm betragen.
- 3.2.3.2 Bei Einbau in abgehängte Unterdecken sind die umlaufenden Deckenprofile mit mindestens zwei zusätzlichen, gegenüberliegend diagonal angeordneten Abhängen und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ denen der Unterdecke entsprechen, von der Massivdecke abzuhangen.
- 3.2.3.3 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 250 mm an den umlaufenden Profilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Schnellbauschrauben 3,5x35 - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 7 bis 10 erfolgen.
- 3.2.3.4 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren² Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder einer handelsüblichen Fugenmasse, auszufüllen bzw. zu verspachteln.
- 3.2.3.5 Nach Einbau des Revisionsabschlusses ist der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - bei Einbau in Unterdecken nach Abschnitt 3.2.2, Typ b) und d), insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitig angeordneten Mineralwolle – im betroffenen Bereich wieder herzustellen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2233
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

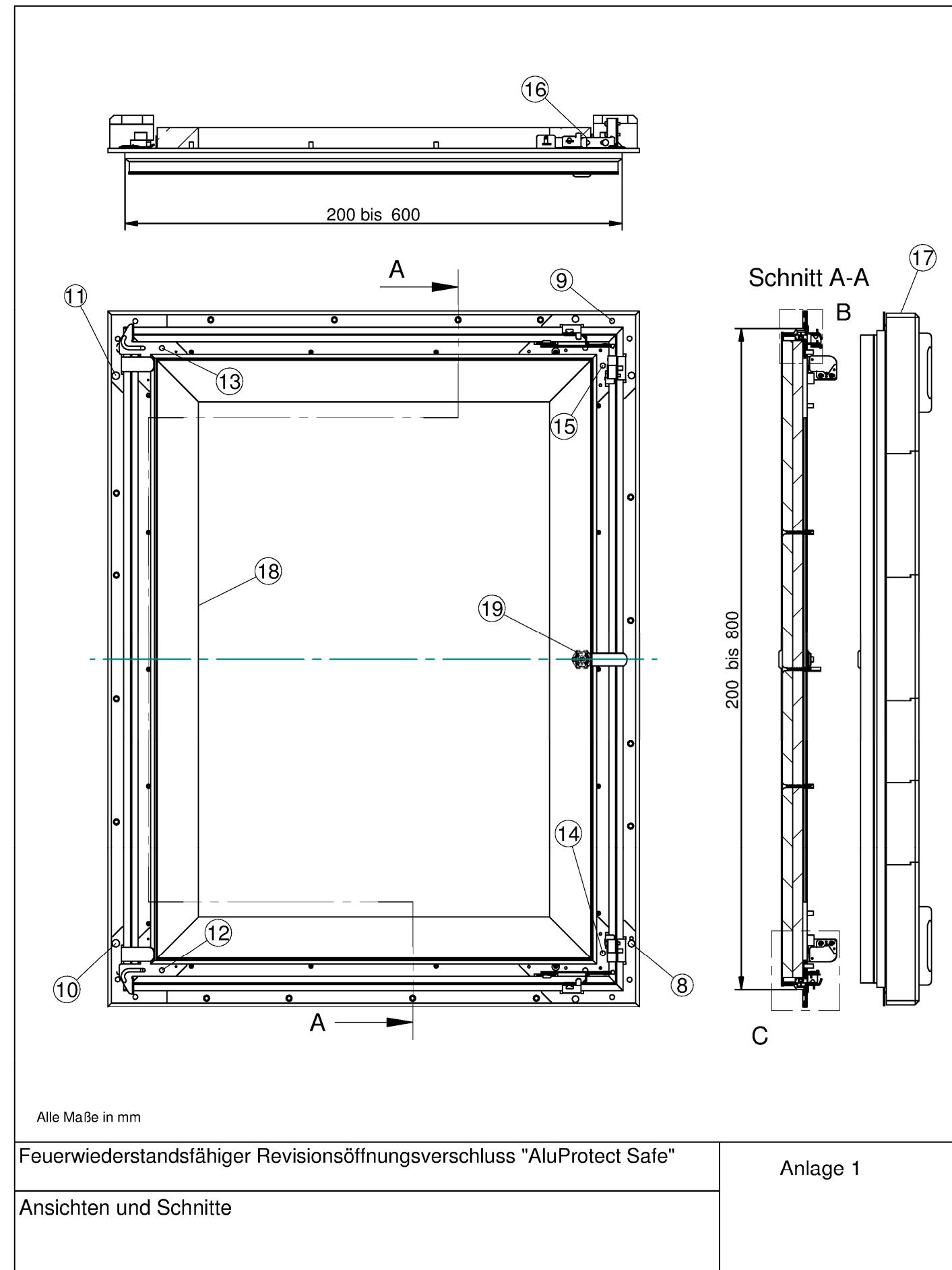
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

4.3 Wartungsanleitung

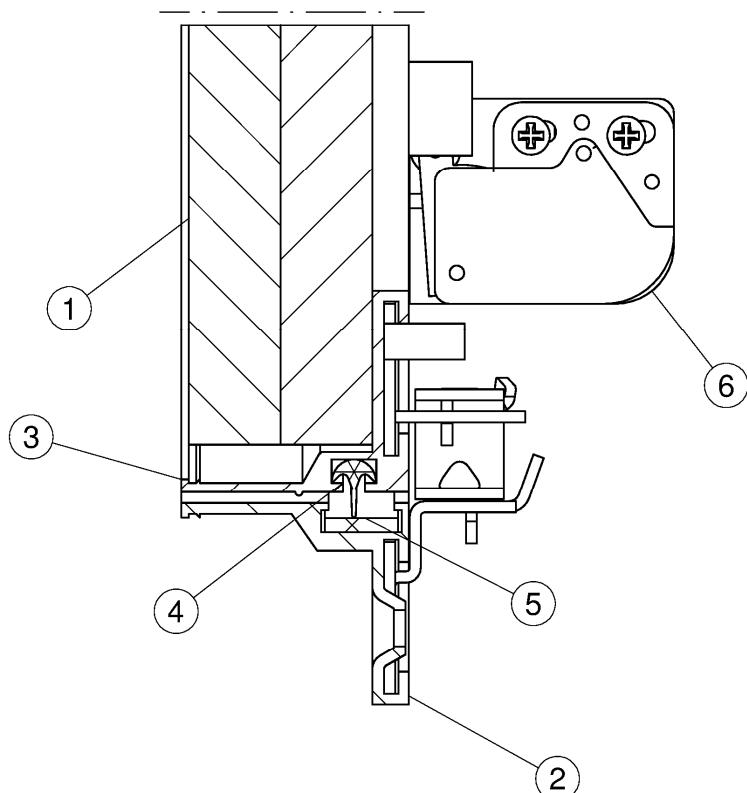
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

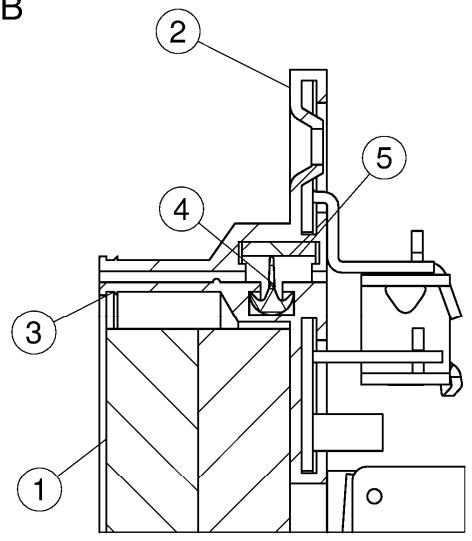
Begläubigt



Detail C



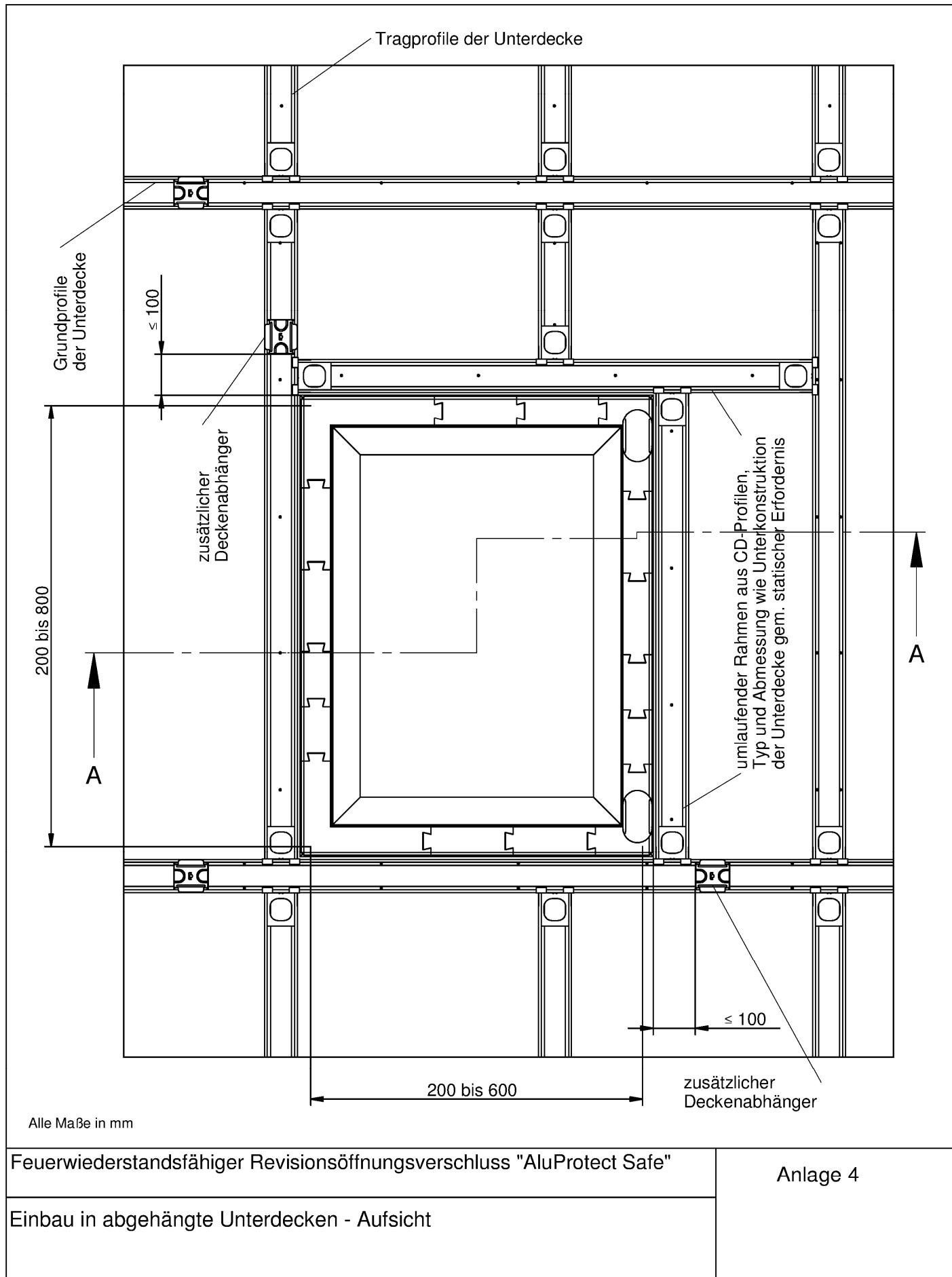
Detail B



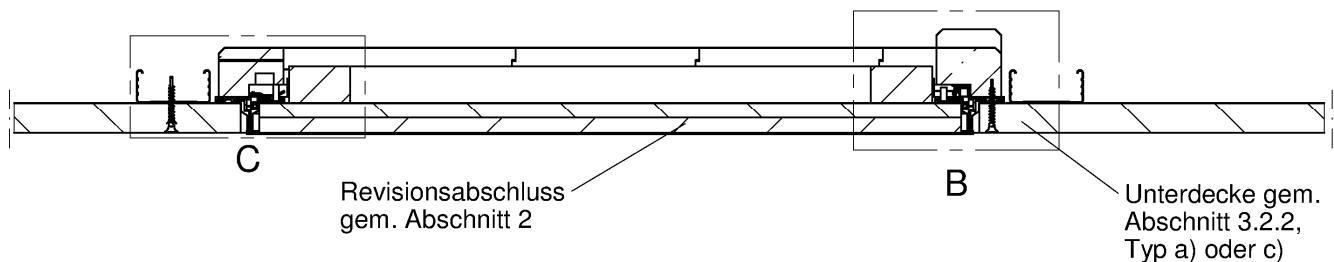
Positionsliste "AluProtect Safe"

Ifd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte
2	Aluminium-Rahmenprofil
3	Aluminium-Klappenprofil
4	Profildichtung, umlaufend
5	dämmsschichtbildender Baustoff
6	Rast-Verschluss
8	Verschlussaufnahmewinkel, rechts
9	Verschlussaufnahmewinkel, links
10	Scharnierhaken, rechts
11	Scharnierhaken, links
12	Scharnierwinkel, rechts
13	Scharnierwinkel, links
14	Schließblechwinkel, rechts
15	Schließblechwinkel, links
16	Fangarm, rechts + links
17	Rahmen aus speziellen Formteilen
18	Formelemente aus speziellen Bauplatten
19	Zylinderschloss

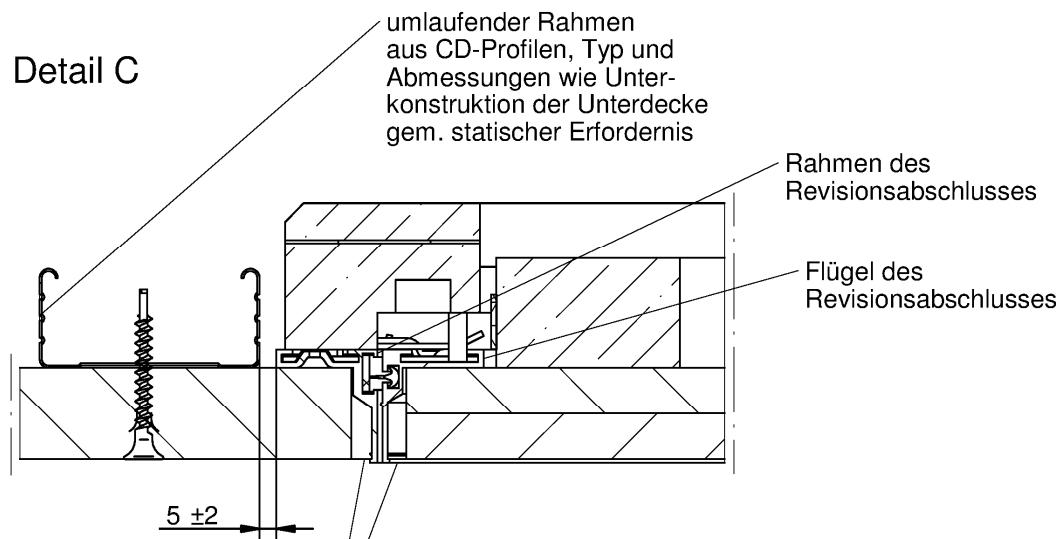
Die Materialangaben und weiter Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Schnitt A-A

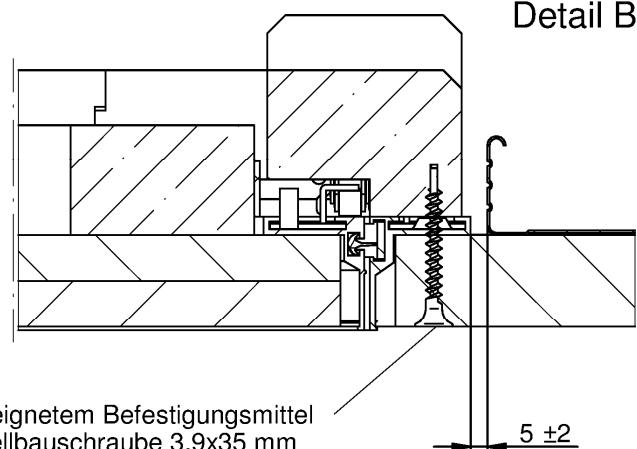


Detail C



Spalt mit nichtbrennbaren Baustoffen
umlaufend verspachteln,
Spaltbreite ≤ 10 mm

Detail B

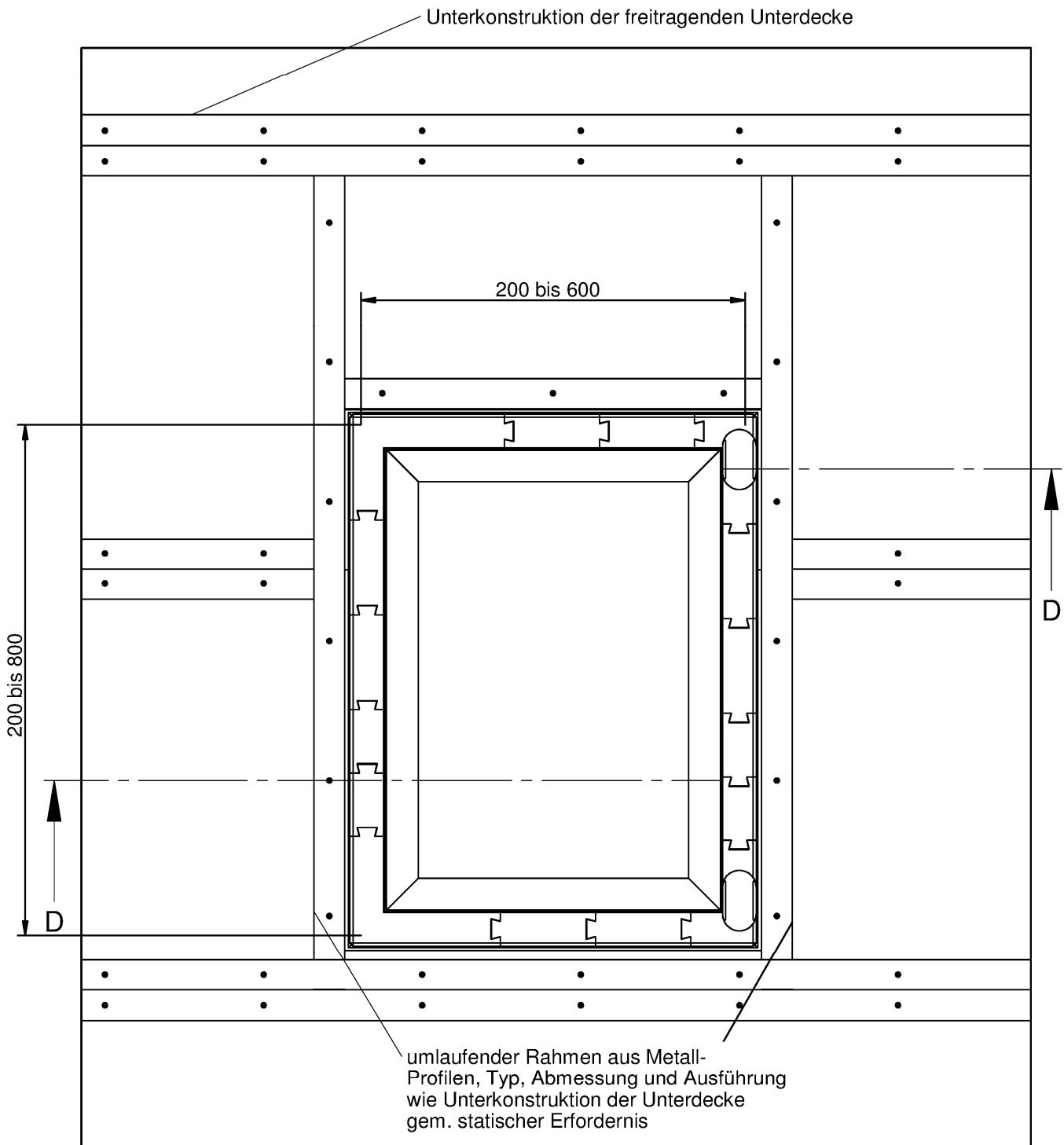


Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"

Anlage 5

Einbau in abgehängte Unterdecken - Schnitte



Elektronische Kopie der abZ des DLBt: Z-6.55-2233

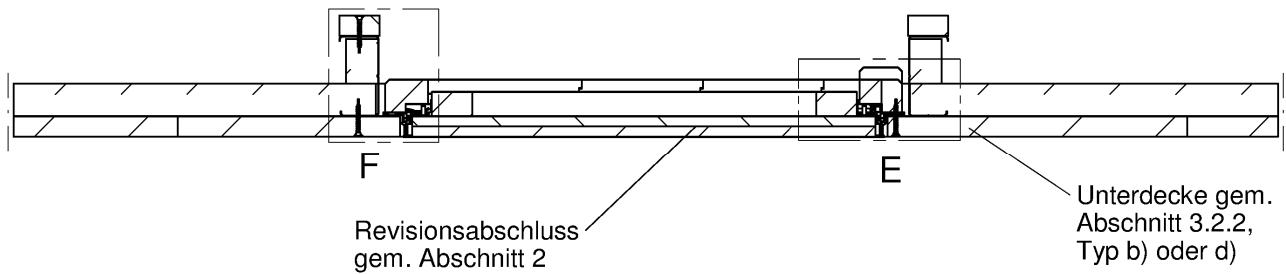
Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"

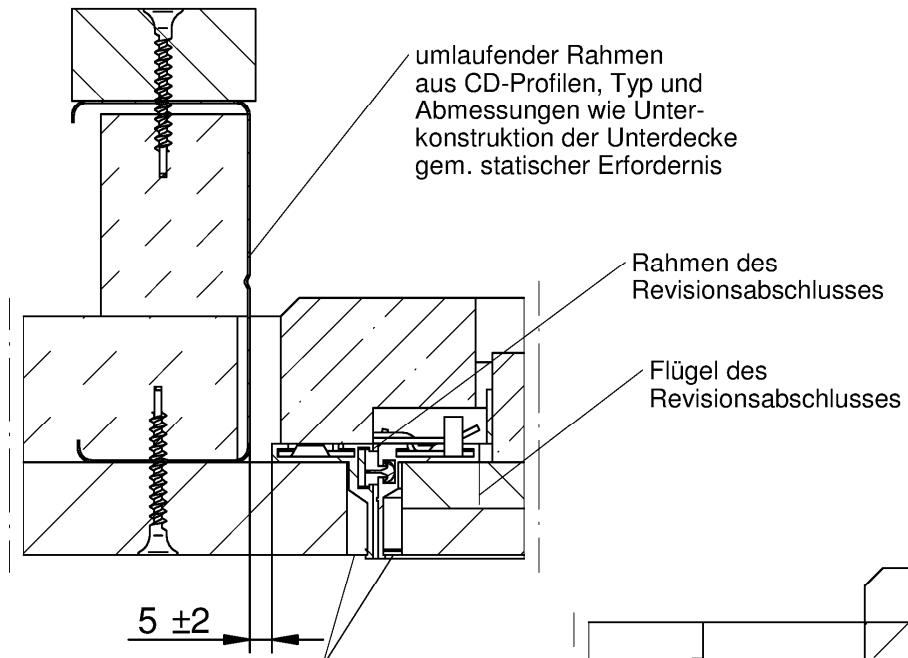
Anlage 6

Einbau in freitragende Unterdecken - Aufsicht

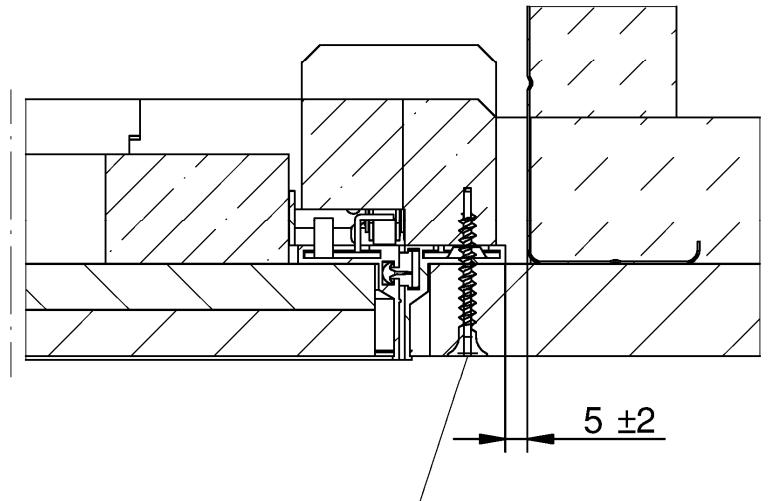
Schnitt D-D



Detail F



Detail E



Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluProtect Safe"

Anlage 7

Einbau in freitragende Unterdecken - Schnitte